



## Gemeindeamt TOBADILL

Bezirk Landeck/Tirol  
6552 TOBADILL  
Tel. 0 54 42 / 62 007 · Fax 0 54 42 / 62 007-4  
E-Mail: [gemeinde@tobadill.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@tobadill.tirol.gv.at)  
[www.tobadill.tirol.gv.at](http://www.tobadill.tirol.gv.at)

Tobadill, am 10. Jan. 2017

### Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Tobadill

Der Gemeinderat der Gemeinde Tobadill hat mit Beschluss vom 15.12.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern, erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins), einer Zählergebühr und einer Erweiterungsgebühr.

Die Gemeinde Tobadill erkennt die Gültigkeit des Protokolles der damaligen Wassergenossenschaft Tobadill vom 28.09.1969 weiterhin an.

#### § 2

##### Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzins entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug. Die Zählergebühr wird zum Zeitpunkt des Einbaues des Wasserzählers, fällig. Für entnommenes Bauwasser ist eine jährliche Pauschale von € 20,00 zu entrichten.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Baubeginn des BA02 der WVA Tobadill. (Hochbehälter)

#### § 3

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. Nr. 58, ausgenommen sind Garagen im Freiland ohne Kanal- und Wasseranschluss.

- 2) Für ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Wirtschaftsgebäuden werden keine Anschlussgebühren verrechnet.
- 3) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 1,20 inklusive 10 % Mwst. pro m<sup>3</sup> Baumasse und wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr**

- 1) Der laufende Wasserverbrauch eines Grundstückes (Objektes) wird durch den Wasserzähler gemessen und bildet die Bemessungsgrundlage für den zu entrichtenden Wasserzins. Der Wasserverbrauch wird in Kubikmeter angegeben .
- 2) Die pro Kubikmeter Wasserverbrauch zu entrichtende Gebühr unterliegt der alljährlichen Festsetzung durch den Gemeinderat und beträgt **€ 0,90 inkl.** 10 % Mwst ab Ablesung im Herbst 2017.  
Die zu entrichtende Gebühr wird mittels Bescheid des Bürgermeisters zweimal jährlich vorgeschrieben..  
Mit 15. April gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauches zur Vorschreibung. Der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober gemeinsam mit der Gemeindesteuer zur Vorschreibung.
- 3) Jedem angeschlossenen Grundstück wird ein Mindestwasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.

#### **§ 5**

##### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle der Wasserzähler werden für Wasserzähler von 3 – 5 m<sup>3</sup> **€ 7,50**, für 7 – 10 m<sup>3</sup> **€ 9,80** und für 20 m<sup>3</sup> und mehr **€ 24,00** Zählermiete jährlich eingehoben. Die Höhe der Zählermiete wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner, Haftung**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

**§ 7**  
**Verfahrensbestimmungen**

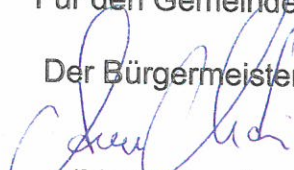
Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
(Martin Auer)



Angeschlagen am: 23.12.2016  
Abgenommen am: 10.10.2017